

**Verordnung des Ministeriums für Inneres,  
Digitalisierung und Migration über  
infektionsschützende Maßnahmen gegen die  
Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2  
in Erstaufnahmeeinrichtungen  
(Corona-Erstaufnahme-Schutz-  
Verordnung – CoronaErstaufnSchVO)**

Vom 29. Juni 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) in Verbindung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1024) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

*Separierung für Neuzugänge und Wiederaufgetauchte*

Personen gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), die in einer Erstaufnahmeeinrichtung neu oder nach mindestens sieben Tage dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

§ 2

*Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt.

§ 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 29. Juni 2020

STROBL

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 29. Juni 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 3 der Verordnung am 1. Juli 2020 in Kraft.*